



15

15

SERENISSIMI  
gnädigste  
DECLARATION

der  
Fürstl. Leibhaus-Ordnung  
vom 9<sup>ten</sup> März 1765.

die  
Verminderung der Zinsen,  
Einschreibe- und Taxa-  
tions-Gebühren  
betreffend.

---

De dato Braunschweig, den 20. April, 1770.

**S**on Gottes Gnaden,  
**CARL**, Herzog zu  
Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nach Vorschrift Unserer höchsten Verordnung vom 9ten März 1765. wegen des unter Unserer Garantie errichteten Leihhauses, haben bisher die Leihhauscheine von 3 zu 3 Monaten prolongiret, auch bey jeder Prolongation, nebst den gesetzten Zinsen, die Einschreibe- und Taxations-Gebühren von neuen entrichtet werden müssen. Die erste mit schweren Kosten verbunden gewesene Einrichtung des Werks, welche mit desselben Fortsetzung sich immer mehr gehäufet, machte sothane Maasregeln nothwendig.

Nachdem aber nummehr diese Anstalt sich solchergestalt aufgenommen, daß nach Unserer bereits in der Leihhaus-Ordnung selbst erklärten gnädigsten Absicht, zum Besten des Publici, und zu Unserer höchst eigenen Gemügthung, eine beträchtliche Minderung in sothanen Kosten überhaupt, welche besonders wegen der Taxations-Gebühren sehr ungleich, und zum Theil, nach Verschiedenheit der Umstände, ziemlich hoch und dis-  
pro-

proportionirt ausfallen müssen, füglich statt finden kan; so declariren und wollen Wir hiemit gnädigst, daß

1) Vom 1sten May dieses Jahres anzurechnen, der Prolongations - Terminus künftig auf Sechs Monat festgesetzt, und

2) an Zinsen, Einschreibe- und Taxations- Gebühren zusammen nicht wehr als sieben und ein halbes vom Hundert jährlich genommen, auch

3) wenn jemand sein Pfand unter 6 Monate wieder einlösen will, für jedes volle Monat ihm auf 100 Thlr. Capital, 15 Ggr. und so weiter Verhältnismäßig an Zinsen, Einschreibe- und Taxations- Gebühren in eins gerechnet, gut gethan werden sollen.

Es ist also künftig für ein Anlehn von 100 Thlr., an Zinsen, Einschreibe- und Taxations- Gebühren überhaupt auf ein ganzes Jahr nicht mehr, als 7 Thlr. 12 Ggr., für 50 Thlr. = 3 Thlr. 18 Ggr., für 25 Thlr. = 1 Thlr. 21 Ggr. und so weiter nach Proportion, so lange solche in keine Bruch-Pfennig fällt, von 1 Thlr. aber 1 Ggr. 10 Pf. statt des eigentlichen Betrages von 1 Ggr. 9 $\frac{1}{2}$  Pf., von 2 Thlr. = 3 Ggr. 8 Pf., statt 3 Ggr. 7 $\frac{1}{2}$  Pf., von 3 Thlr. = 5 Ggr. 5 Pf., statt 5 Ggr. 4 $\frac{1}{2}$  Pf., von 4 Thlr. = 7 Ggr. 3 Pf., statt 7 Ggr. 2 $\frac{1}{2}$  Pf. zu bezahlen.

Wie

Wie dieserhalb an das Fürstl. Leihhaus-Directo-  
rium das nöthige bereits ergangen; so befehlen Wir  
auch gnädigst, daß diese Unsere höchste Declaration  
mit dem forderlichsten durch den Druck bekannt gemacht,  
und gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden  
soll. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift,  
und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels.  
Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 20ten  
April, 1770.

CARL,

H. z. Br. u. L.



H. B. v. Schlieffedt.

Kg 5775

ULB Halle 3  
001 970 682



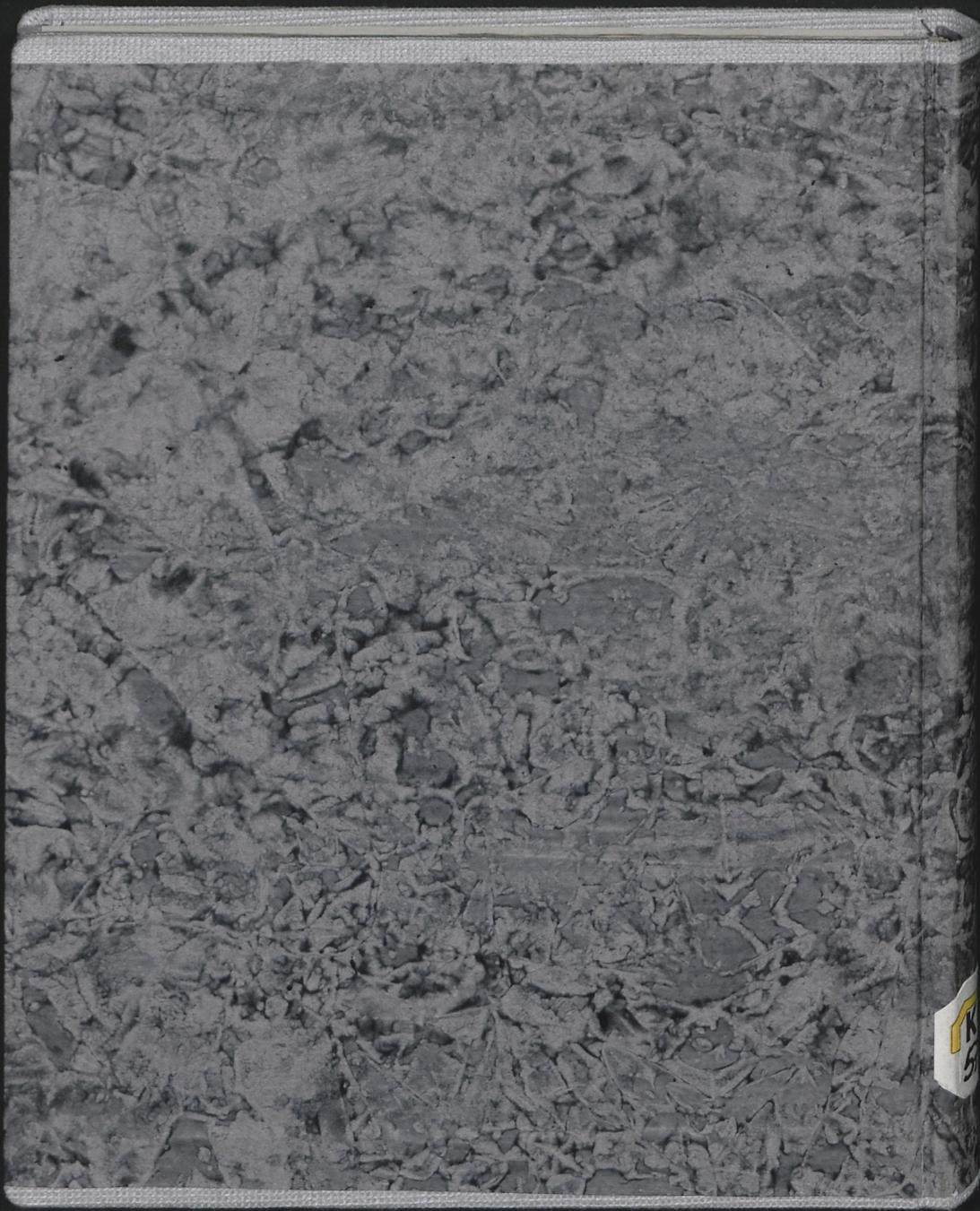
f  
Sb

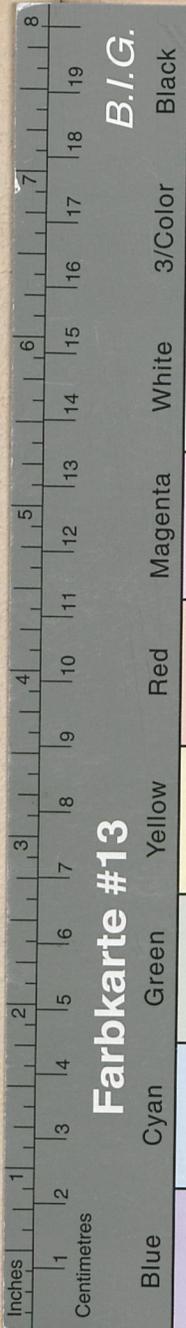
VD 8

MC

Ko.







Farbkarte #13

B.I.G.

15

15

RENISSIMI

gnädigste

KLARATION

der

Leihhaus-Ordnung

am 9<sup>ten</sup> März 1765.

die

Änderung der Zinsen,  
Schreibe- und Taxa-  
tions-Gebühren  
betreffend.

Braunschweig, den 20. April, 1770.

